

# Trinkwasser- versorgung

Allgemeine Geschäftsbedingungen der  
Innsbrucker Kommunalbetriebe AG



## I. Gegenstand, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Folgenden kurz „AGB-Wasser“ genannt, gelten für die Versorgung der Kunden mit Wasser aus dem Versorgungssystem der Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft (im Folgenden kurz „IKB“ genannt) einschließlich der Entnahme von Wasser aus Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen. Die in diesen AGB-Wasser verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen wie z. B. Kunde, Konsument, etc., umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.

2. Kunde im Sinne dieser AGB-Wasser ist, wer aufgrund eines Wasserlieferungsvertrages mit der IKB berechtigt ist, Wasser aus dem Versorgungssystem der IKB zu beziehen.

- a) Die IKB schließt den Wasserlieferungsvertrag grundsätzlich mit dem bürgerlichen Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes ab. Steht das zu versorgende Grundstück im Eigentum mehrerer Personen, so ist der handelnde Miteigentümer verpflichtet, sich eine ausreichende Vollmacht von den übrigen Miteigentümern zu verschaffen. Wohnungseigentumsgemeinschaften werden durch den Verwalter vertreten, der der IKB zusichert, für den Abschluss des Vertrages ausreichend bevollmächtigt zu sein.
- b) Die IKB kann in begründeten Ausnahmefällen den Wasservertrag auch mit einem Bauberechtigten oder einem Bestandsnehmer abschließen. In diesem Fall gelten der Bauberechtigte und der Bestandsnehmer als Kunde im Sinne dieser AGB.

3. Sind Kunde und Grundstückseigentümer nicht identisch, so kann die IKB die Zustimmung des Grundstückseigentümers für einen wirksamen Vertragsabschluss verlangen.

## II. Vertragsabschluss

Für den Antrag auf Abschluss des Wasservertrags soll der vorgesehene Vordruck der IKB verwendet werden. Die IKB arbeitet die besonderen Vertragsbedingungen in Abstimmung mit dem Antragsteller in den Vertragsentwurf ein. Der Vertrag kommt mit der anschließenden allseitigen Vertragsunterfertigung zustande.

## III. Anschlussleitung

1. Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Kunden. Sie endet nach dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler. Das Ende der Anschlussleitung ist gleichzeitig die Übergabestelle des Wassers an

den Kunden. Ist kein Wasserzähler eingebaut, endet die Anschlussleitung unmittelbar hinter der ersten Absperrvorrichtung am Grundstück. Art, Länge, Dimension, Lage, Zählerstandort und Zahl der Anschlussleitungen bestimmt die IKB in Abstimmung mit dem Kunden. Grundsätzlich erhält ein Grundstück nur eine Anschlussleitung.

2. Die Anschlussleitung wird durch die IKB auf Kosten und im Auftrag des Kunden hergestellt. Sie geht mit Inbetriebnahme in das Eigentum der IKB über.

3. Im Gegenzug hierfür hat die IKB ab diesem Zeitpunkt für die Instandhaltung und allfällige Erneuerung auf ihre Kosten Sorge zu tragen. Die Notwendigkeit der Erhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen wird von der IKB beurteilt. Um notwendige Arbeiten an der Anschlussleitung durchführen zu können, gestattet der Kunde der IKB, nach vorheriger Ankündigung bzw. bei Gefahr in Verzug auch ohne Ankündigung, das Grundstück und insbesondere den Bereich der Leitungstrasse (1 m links und rechts der Anschlussleitung) zur Vornahme von notwendigen Arbeiten zu betreten und zu befahren. Die Verfüllung und Wiederherstellung der Grabungsfläche wird von der IKB durchgeführt.

4. Nach Vertragsabschluss kann die IKB die Anschlussleitung von der Versorgungsleitung abtrennen, um nachteilige Auswirkungen auf die Wasserversorgung zu vermeiden und hat der Kunde die hierfür erforderlichen und nützlichen Kosten zu tragen.

5. Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflösung der Anschlussleitung sowie die Verlegung von Schutzrohren können mit Zustimmung der IKB durch den Kunden oder von ihm beauftragte Gewerksleute auf Kosten des Kunden vorgenommen werden. In diesem Falle haftet der Kunde für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Werden die Erdarbeiten durch den Kunden ausgeführt, dürfen die Arbeiten der IKB dadurch weder behindert noch verzögert werden. Für hierdurch allenfalls entstehende notwendige Mehrkosten haftet der Kunde.

6. Der Kunde hat die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und andere Wasserversorgungseinrichtungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Kunden entschädigungslos zu dulden.

7. Niveauänderungen, Überbauungen und Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern im Bereich von 1 m beiderseits der Anschlussleitung bedürfen der schriftlichen Zustimmung der IKB. Sämtliche notwendigen Aufwendungen, die der IKB in diesem Zusammenhang entstehen, sind vom Kunden zu tragen. Wird eine Zustimmung nicht eingeholt, haftet die IKB weder für Schäden infolge eines Gebrechens der Anschlussleitung noch für

Schäden, die infolge von Instandhaltungsarbeiten oder Instandsetzungsarbeiten entstehen. Ein allfälliger Mehraufwand, der auf die unrechtmäßige Verbauung zurückzuführen ist, ist vom Kunden zu tragen.

8. Wurde die Leitungstrasse ohne schriftliche Zustimmung der IKB überbaut oder wurden andere Veränderungen an der Anschlussleitung vorgenommen, so ist die IKB berechtigt, diese auf Kosten des Kunden zu ändern oder eine neue Anschlussleitung, die den technischen Vertragsbedingungen der IKB entspricht, auf Kosten des Kunden herzustellen. Die IKB wird hierfür nur die zweckmäßigen und erforderlichen Kosten beanspruchen.

9. Der Kunde hat der IKB die notwendigen Kosten für allfällige Veränderungen der Anschlussleitung, die durch ihn veranlasst werden, zu ersetzen.

10. Wird durch eine Instandhaltung, Instandsetzung oder Erneuerung der Anschlussleitung auf Verlangen der IKB der Zählerstandort geändert, so wird auf Kosten der IKB eine Leitungsverbindung zur Verbrauchsanlage des Kunden hergestellt. Wünscht der Kunde eine Verlegung des Zählerstandortes, so hat dieser die notwendigen Kosten hierfür selbst zu tragen.

11. Der Anschlussschieber an der Versorgungsleitung (Straßenschieber) darf nur von Mitarbeitern oder Beauftragten der IKB bedient werden.

12. Die Verwendung der Anschlussleitung sowie der Verbrauchsanlagen für die Erdung elektrischer Einrichtungen ist nicht gestattet.

13. Wird von der IKB festgestellt, dass die Anschlussleitung als Erder verwendet wird, so hat der Kunde auf eigene Kosten einen Ersatzerder herzustellen.

#### **IV. Allgemeine Grundinanspruchnahme**

1. Wenn die Anschlussleitung auf fremden Grundstücken hergestellt werden soll, kann die IKB verlangen, dass der Kunde eine schriftliche Zustimmung des Eigentümers des betroffenen Grundstücks in Form eines verbüchertungsfähigen Dienstbarkeitsvertrages zugunsten der IKB beibringt, in der sich dieser mit der Herstellung und dem Betrieb der Anlagen einverstanden erklärt und die AGB-Wasser anerkennt. Gleiches gilt sinngemäß für die Mitbenützung von privaten Anschlussleitungen.

2. Der Kunde hat der IKB die Verlegung von Versorgungs- und Anschlussleitungen und den Einbau bzw. die Aufstellung von Anlagen zum Zweck der Zu- und Fortleitung von Wasser über bzw. auf den durch die

Wasserversorgung betroffenen Grundstücken sowie die Anbringung von Hinweisschildern auf seinen von der IKB versorgten Grundstücken zu gestatten und hat der IKB eine entsprechende Dienstbarkeit einzuräumen. Die IKB ist berechtigt, die Benutzung der Grundstücke nach Vertragsauflösung fortzusetzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Versorgung weiterer Kundenanlagen notwendig ist.

3. Der Kunde ist verpflichtet, der IKB den Zutritt oder die Zufahrt zu ihren Anlagen auf seinem Grundstück sowie Arbeiten auf diesem nach vorheriger Ankündigung zu gestatten, soweit dies für die ordnungsgemäße Ausübung ihrer Versorgungspflichten oder zur Abwendung von Gefahren für die Versorgung erforderlich ist. Bei Gefahr in Verzug ist die IKB von ihrer Pflicht zur vorherigen Ankündigung befreit.

4. Die IKB benachrichtigt den Kunden rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benutzten Grundstücke und Baulichkeiten zu erfolgen. Dabei sind berechtigte Interessen des Kunden zu berücksichtigen. Der Kunde hat die IKB von Maßnahmen auf seinem Grundstück, die Anlagen der IKB gefährden könnten, zu verständigen.

5. Nach Auflösung des Wasserlieferungsvertrages ist die IKB berechtigt, auf Kosten des Kunden den Wasserzähler zu entfernen und die Anschlussleitung still zu legen. Die IKB wird hierfür nur die zweckmäßigen und erforderlichen Kosten beanspruchen. Wenn der Grundstückseigentümer es verlangt, ist die IKB dazu verpflichtet, ausgenommen es besteht eine Dienstbarkeit oder die Einrichtungen waren nicht ausschließlich für die Versorgung des Grundstückes bestimmt.

#### **V. Anlage des Kunden**

1. Der Kunde sichert zu, dass seine Versorgungsanlage den einschlägigen technischen Normen für Trinkwasserleitungsanlagen und dem Stand der Technik entspricht.

2. Die Verbrauchsanlage des Kunden umfasst alle Einrichtungen ab dem Absperrventil nach dem Wasserzähler, die der Wasserversorgung dieses Grundstückes dienen. Die Verbrauchsanlage des Kunden hat so beschaffen zu sein, dass Störungen des Versorgungssystems der IKB oder der Verbrauchsanlage anderer Kunden ausgeschlossen sind.

3. Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Verbrauchsanlage ist der Kunde verantwortlich, auch wenn die Anlage ganz oder teilweise an Dritte vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen ist.

4. Für die Herstellung eines neuen Wasseranschlusses hat der Kunde mit dem Antrag auf Anschluss an das Wasserversorgungsnetz, eine Beschreibung der geplanten Verbrauchsanlage bzw. auf Verlangen der IKB Planunterlagen der Verbrauchsanlage in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

5. Die Verbrauchsanlage darf nur durch einen zur Installation von Wasserleitungen befugten Gewerbetreibenden, unter Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Technischen Normen und Regelwerke hergestellt, geändert oder instand gesetzt werden.

6. Die IKB ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage des Kunden zu überwachen, Änderungen in der Ausführung aus technischen oder hygienischen Gründen innerhalb einer festzusetzenden Frist zu verlangen und die Anlage zu überprüfen. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die IKB berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leben oder Gesundheit ist sie hierzu verpflichtet.

7. Mit dem Anschluss der Verbrauchsanlagen des Kunden an die öffentliche Wasserversorgung oder mit der Vornahme bzw. Unterlassung der Überprüfung der Verbrauchsanlage durch die IKB ist keine Erklärung der IKB verbunden, dass die Verbrauchsanlage des Kunden mangelfrei ist.

8. Der Kunde ist verpflichtet, die Überprüfung der bestehenden oder in Bau befindlichen Verbrauchsanlage durch die IKB zuzulassen.

9. Änderungen oder Erweiterungen der Verbrauchsanlage des Kunden, die Auswirkungen auf das Versorgungssystem oder die Beschaffenheit des Wassers im Versorgungssystem befürchten lassen, bedürfen jedenfalls der schriftlichen Zustimmung der IKB. Die IKB ist berechtigt, den in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwand dem Kunden in Rechnung zu stellen, soweit er erforderlich ist, um die Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Wassers im Versorgungssystem zu eliminieren.

10. Der Wasserkunde hat auf eigene Kosten nach dem Wasserzähler ein Druckreduktionsventil einzubauen, sofern der Versorgungsdruck für das Objekt größer als 5 bar ist. Dies gilt auch bei einer Veränderung des Versorgungsdruckes nach Inbetriebnahme der Anlage des Kunden.

11. Bei Verwendung von Geräten, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität oder von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, haftet die IKB nicht für

Schäden infolge Änderungen des Wasserdruckes oder der Wasserqualität bzw. Unterbrechung der Wasserzufuhr.

12. Sollte aufgrund der Höhenlage des Grundstückes oder der Höhe des Objektes die Versorgung nur mittels Drucksteigerungsanlage möglich sein, so ist diese vom Kunden auf seine Kosten zu errichten und zu betreiben.

13. Die IKB behält sich das Recht vor, zum Schutz des Trinkwassers nachträglich auf Kosten des Kunden den Einbau zusätzlicher Sicherheitsarmaturen (z. B. Rohrtrenner, etc.) gegen mögliches Rückfließen von Wasser aus der Verbrauchsanlage des Kunden nach dem Wasserzähler in das Versorgungssystem der IKB, zu verlangen.

14. Die an das Versorgungssystem der IKB angeschlossene Verbrauchsanlage des Kunden darf in keiner Verbindung mit anderen Wasserversorgungs- oder Leitungssystemen (z. B. Eigenversorgungs-, Heizungsanlagen) stehen.

15. Die Veränderung von Einrichtungen, Armaturen und Geräten der Verbrauchsanlage des Kunden geschieht auf dessen Gefahr.

## **VI. Lieferung**

1. Das von der IKB gelieferte Trinkwasser entspricht den Bestimmungen der Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001 i.d.g.F. Die IKB ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des gelieferten Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen erforderlich ist.

2. In Fällen höherer Gewalt, in denen eine hygienisch einwandfreie Trinkwasserqualität nicht sichergestellt werden kann, kann das vorhandene Wasser, nach allgemeiner Kundmachung, auch als Nutzwasser geliefert werden.

3. Sollte die IKB durch behördliche Anordnungen, höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse, oder zur Abwendung von Gefahren, zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser gehindert sein, ruht die Versorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse. Die IKB hat geplante Sperrungen der Wasserversorgung in ortsüblicher Weise rechtzeitig und unter Berücksichtigung besonders versorgungsabhängiger Kunden anzukündigen. Bei Gefahr in Verzug können Sperrungen auch ohne vorherige

Ankündigungen durchgeführt werden. Dies gilt auch für kurzzeitige Servicearbeiten.

4. Die IKB kann zur Sicherung des Trinkwasserbedarfes die Wasserlieferung für gewerbliche oder industrielle Zwecke, private oder öffentliche Bäder, Springbrunnen, für Kühlzwecke, Reinigung von Verkehrsflächen und dgl. einschränken oder vorübergehend untersagen.

5. Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus dem Versorgungssystem erforderlich macht, kann die Wasserabgabe durch die IKB für andere Zwecke beschränkt oder ganz eingestellt werden.

6. Der Kunde verzichtet darauf, Schadenersatz- oder Gewährleistungsansprüche gegen die IKB zu stellen, wenn aus einem der in Punkt 2. bis 5. genannten Umstände die Wasserversorgung unterbrochen wird.

## VII. Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen

1. Die an das öffentliche Versorgungssystem angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken.

2. Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z. B. Straßenreinigungen, Kanalspülungen, usw., wird von der IKB einvernehmlich mit dem jeweiligen Kunden festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.

3. Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nur über ein von der IKB ausgegebenes Zählerstandrohr und unter den mit der IKB vereinbarten Bedingungen zulässig. Bewässerungsanlagen für Grünanlagen sowie öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind über Wasserzähler anzuschließen.

4. Die Wasserabgabe aus Hydranten für private Zwecke, z. B. Bauführungen, Veranstaltungen usw., erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen:

- a) Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch die IKB.
- b) Die Entnahmeeinrichtung (z. B. Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird von der IKB gegen ein Benützungsentgelt zur Verfügung gestellt.
- c) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Kunden erforderlichenfalls gegen Frost zu schützen. Für Entnahmeeinrichtungen im Fahrbahnbereich trifft den Kunden die Verkehrssicherungspflicht.

- d) Für alle Schäden die im Zuge der Wasserabgabe aus Hydranten an der Entnahmeeinrichtung, an Hydranten oder gegenüber Dritten verursacht werden, haftet der Kunde. Schäden sind sofort der IKB zu melden.
- e) Die IKB ist berechtigt, vor Beginn der Wasserabgabe eine Kautions für alle daraus entstehenden Forderungen zu verlangen.
- f) Der Kunde hat bei der IKB schriftlich um die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten anzusuchen und die erteilte Bewilligung bei der Entnahmestelle bereit zu halten.

5. Kundeneigene Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden.

6. Für die Bereitstellung von Löschwasser, das ausschließlich dem speziellen Objektschutz dient, ist vom Kunden ein Antrag auf Löschwasserbereitstellung zu stellen. Ob die gewünschte Löschwasserkapazität bereitgestellt werden kann, wird seitens der IKB ermittelt. Ist die Bereitstellung von Löschwasser möglich und von den Vertragsparteien gewünscht, ist darüber ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

## VIII. Messung

1. Die von der IKB bezogene Wassermenge wird grundsätzlich durch geeichte, von der IKB beigestellte Wasserzähler festgestellt.

2. Für jede Kundenanlage wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler oder eine Wasserzählerkombination zur Verfügung gestellt. Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden von der IKB bestimmt. Die Wasserzähler stehen im Eigentum der IKB.

3. Bereitstellung, Instandhaltung, Einbau, Austausch, Entfernung und Veranlassung der vorgeschriebenen Eichungen der Wasserzähler nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Verrichtungen führt ausschließlich die IKB oder ein von ihr Beauftragter durch. Für die Bereitstellung und Instandhaltung des Wasserzählers ist vom Kunden ein monatliches Entgelt (Messentgelt) zu den jeweils festgesetzten Preisen laut Preisblatt, zu bezahlen. Die notwendigen Kosten für den erstmaligen Einbau, sowie vom Kunden gewünschte Ein- und Ausbauten, hat der Kunde zu tragen.

4. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in der privaten Versorgungsanlage des Kunden nach dem Wasserzähler der IKB ist zulässig. Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung obliegt dem Kunden. Messungen mit privatem Subzähler werden sei-

tens der IKB grundsätzlich nicht der Abrechnung des Wasserbezuges zu Grunde gelegt.

5. Bei Altanlagen, die mit mehreren Verrechnungszählern und einem Kontrollwasserzähler versehen sind, wird die aufgrund der Verrechnungszähler ermittelte Wassermenge in Rechnung gestellt. Für eine allenfalls bestehende Differenzmenge zwischen Kontrollwasserzähler und der Summe der Verrechnungswasserzähler, haften die angeschlossenen Kunden zu ungeteilter Hand.

6. Für den Einbau der Wasserzähleranlage hat der Kunde der IKB einen frostsicheren und ausreichend zugänglichen Platz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Bei nicht unterkellerten Objekten oder bei Objekten, die mehr als 20 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt sind oder die über andere nicht öffentliche Grundstücke angeschlossen werden sowie bei sonstigen Erschwernissen und bei Gartengrundstücken, ist der Zählerstandort mit der IKB gesondert zu vereinbaren und gegebenenfalls auf Verlangen der IKB auf Kosten des Kunden ein Wasserzählerschacht nach den Angaben der IKB herzustellen. Der Kunde ist verpflichtet, die zum Schutz der Wasserzähleranlage erforderlichen Einrichtungen (Frostsicherung und Einrichtungen gegen Rückfließen von Wasser) auf seine Kosten herzustellen und dauernd instand zu halten.

7. Sollten durch Nichtbeachtung dieser Pflichten Schäden am Wasserzähler entstehen, so hat der Kunde sämtliche damit verbundene Kosten (Austausch, Reparatur, usw.) zu tragen, sofern dies zur Behebung der Schäden erforderlich ist.

8. Der Kunde stimmt zu, Beauftragten der IKB den Zutritt zur Wasserzähleranlage zu gewähren und hat dafür zu sorgen, dass der Wasserzähler ungehindert abgelesen bzw. ausgetauscht werden kann. Die Beauftragten haben sich über Verlangen des Kunden entsprechend auszuweisen.

9. Ist der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich, kann die IKB einen geschätzten Verbrauch in Rechnung stellen, und zwar bis zur Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse durch den Kunden.

10. Vorkehrungen und Umstände, die die Ablesung des Wasserzählers erheblich erschweren oder unmöglich machen, sind vom Kunden zu beseitigen. Aus diesem Grund anfallende Mehraufwendungen der IKB hat der Kunde im notwendigen und nützlichen Ausmaß zu tragen.

11. Die Ablesung der Messeinrichtung(en) an Ort und Stelle hat jährlich zu erfolgen. Die IKB kann den Kun-

den ersuchen, die Ablesung selbst vorzunehmen und bei Unterlassen der Selbstablesung ein gesondertes Entgelt lt. Preisblatt in Rechnung stellen. Die Ablesung des Zählers kann auch per Fernablesung über eine Telefonverbindung, einen GSM-Anschluss oder Funk erfolgen.

Kosten für darüber hinausgehende Ablesungen, die auf Wunsch eines Kunden durchgeführt werden, werden zusätzlich zum Messentgelt gemäß Preisblatt verrechnet.

12. Geeichte Zähler gelten als richtiggehend. Bezweifelt der Kunde die Richtigkeit der Zählerangaben, so hat die IKB auf sein Verlangen die Nachprüfung durch eine akkreditierte Eich- und Messstelle zu veranlassen. Die notwendigen Kosten der Nachprüfung einschließlich der Nebenkosten der IKB (wie Verpackung, Transport, Ein- und Ausbau des Wasserzählers) hat der Kunde zu tragen, wenn das Prüfergebnis innerhalb der gesetzlichen Toleranzen liegt. Liegt das Prüfergebnis außerhalb der gesetzlichen Toleranzen, so hat die IKB die Kosten zu tragen.

13. Vorteile aus Verrechnungsfehlern zufolge unrichtiger Zählerstandangaben oder bei Ausfall eines Zählers hat der daraus bereicherte Vertragspartner zurückzuerstatten. Bei der Ermittlung des zu erstattenden Betrages sind die Verbrauchswerte vorangegangener Abrechnungsjahre zu berücksichtigen. Der Berichtigungszeitraum beträgt höchstens drei Jahre.

14. Dem Kunden wird empfohlen, in gewissen Abständen die Wasserzähleranlage bzw. die Verbrauchsanzeige des Wasserzählers zu kontrollieren, um gegebenenfalls Wasserverluste in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen feststellen zu können.

15. Der Kunde ist verpflichtet, die Wasserzähleranlage vor Beschädigungen, Verschmutzungen, Einwirkungen durch Gewalt oder Dritte, Abwässern, Grundwasser, Heißwasser, Hitze und Frost und dergleichen zu schützen.

16. Der Kunde hat der IKB Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Wasserzählers unverzüglich anzuzeigen.

17. Der Kunde darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der IKB vorgenommen werden. Bei Zuwiderhandeln kann die IKB den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Kunden wieder herstellen.

18. Die vom Wasserzähler gemessene Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht worden oder nach dem Wasserzähler ungenützt ausgeflossen ist, als von

der IKB geliefert und vom Kunden bezogen, verrechnet. In Fällen nachgewiesener technischer Gebrechen im Bereich von Kundenanlagen, kann die IKB bis zu zwei Drittel der Kosten des innerhalb eines Jahres auf Grund eines Gebrechens aufgetretenen Mehrverbrauches bei der Verrechnung in Abzug bringen.

19. Der Kunde stimmt zu, dass die IKB die gelieferte Wassermenge auch als Grundlage für die Vorschreibung des Abwasserreinigungsentgelts heranziehen kann.

20. Für die Ermittlung von Wassermengen, die nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden, gelten die speziellen Regelungen für die Berechnung des Abwasserbeseitigungsentgelts.

21. Entfernung oder Beschädigung von Eich-Plomben oder Plombierschellen ist nicht gestattet und kann strafrechtlich verfolgt werden. Die Kosten für die Wiederanbringung der Plomben trägt der Kunde.

22. Wird Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor dem Einbau oder nach dem Ausbau von Wasserzählern vom Kunden ungezählt entnommen, so kann die IKB hierfür einen pauschalierten Schadenersatz verlangen. Dieser beträgt das Dreifache des Entgeltes, das der Kunde bei ordnungsgemäßer Messung gezahlt hätte. Zur Bestimmung dieser Größe kann die IKB auch Vergleichswerte anderer Kunden heranziehen. Jedenfalls kann die IKB annehmen, dass der Jahresverbrauch pro Auslauf 45 m<sup>3</sup> beträgt.

## **IX. Preise, Preisänderung**

1. Für den Bezug von Wasser hat der Kunde folgende Entgelte zu leisten:

- a) Das Mengentgelt welches sich nach der vom Kunden bezogenen Wassermenge bemisst. Als die vom Kunden bezogene Wassermenge gilt die mit geeichten Messeinrichtungen ermittelte Wassermenge. Ist die tatsächliche Feststellung der bezogenen Wassermenge infolge Fehlens einer entsprechenden Messeinrichtung nicht möglich, wird dem Bezug eine Menge von 45 m<sup>3</sup> pro Auslaufstelle und Jahr zugrunde gelegt.
- b) Das Leistungsentgelt, welches sich nach der Dimension der Anschlussleitung unmittelbar nach dem Gebäudeeintritt bzw. Schachteintritt bemisst. Bei Anlagen mit Kontroll- und Verrechnungszähler wird der Bemessung des Leistungsentgeltes die Leitungsdimension der privaten Zuleitung unmittelbar nach dem Gebäudeeintritt zu Grunde gelegt.
- c) Das Messentgelt, als allgemeiner Beitrag für die administrative Abwicklung der Verrechnung.

Die Verrechnung der oben angeführten Entgelte erfolgt nach den jeweils gültigen Preisen laut Preisblatt. Die IKB wird dem Kunden Preisänderungen in geeigneter Weise und unter Einhaltung einer angemessenen Frist bekannt geben. Die Zustimmung zur Änderung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang dieser Information ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der IKB einlangt. Die IKB wird den Kunden bei Beginn der Frist auf die vorstehende Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen. Darüber hinaus ist die IKB alternativ berechtigt, die im Preisblatt ausgewiesenen Preise in demselben Ausmaß anzuheben wie der Verbraucherpreisindex (VPI) steigt. Basiswert ist der VPI 2007. Hierbei ist die IKB berechtigt, Preisanpassungen in längeren als jährlichen Intervallen durchzuführen. In diesem Fall kann sie die jährlichen Indexerhöhungen addieren.

2. Der Kunde hat für den Anschluss seines Gebäudes an die öffentliche Wasserversorgung einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Anschlusskostenbeitrag zu leisten, sofern das Gebäude nicht weiter als 200 m von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entfernt liegt. Als Gebäude gelten Objekte mit eigenem Wasserzähler. Der Anschlusskostenbeitrag bemisst sich nach der Dimension der Anschlussleitung unmittelbar nach dem Gebäudeeintritt bzw. Schachteintritt. Bei Anlagen mit Kontroll- und Verrechnungszähler wird der Bemessung des Anschlusskostenbeitrages die Leitungsdimension der privaten Zuleitung unmittelbar nach dem Gebäudeeintritt zu Grunde gelegt.

Die Verrechnung des Anschlusskostenbeitrages erfolgt nach den im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses gültigen Preisen laut Preisblatt.

Wird bei Erweiterung einer bestehenden Anlage eine Verstärkung der Anschlussleitung notwendig, ist der dem Anschlusswert entsprechende Differenzbetrag zu entrichten.

3. Die Herstellung der Anschlussleitung muss aus Haftungsgründen durch die IKB erfolgen. Der Kunde hat die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung für seinen Bauplatz einschließlich der allenfalls damit verbundenen Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche selbst zu tragen. Der Kunde erhält von der IKB ein Angebot für die Herstellung der Anschlussleitung samt Zählermontage, der im öffentlichen Gut erforderlichen Grabungen und Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche. Mit schriftlicher Annahme des Angebotes kommt ein Vertrag über die Herstellung der Anschlussleitung zustande.

## **X. Rechnungslegung, Bezahlung, Sicherheit**

1. Die Abrechnung für den Bezug von Wasser erfolgt zu den jeweils von der IKB AG festgelegten Terminen

durch Jahresabrechnung mit monatlichen Teilzahlungsbeträgen aufgrund der gemäß Pkt. VIII ermittelten Messdaten. Die monatlichen Teilzahlungsbeträge werden entsprechend dem Wasserbezug im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Liegt eine solche Abrechnung nicht vor oder ist sie nicht möglich, so bemessen sich die Teilzahlungsbeträge nach dem durchschnittlichen Wasserbezug vergleichbarer Kundenanlagen. Macht ein Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, so wird dieser angemessen berücksichtigt. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vereinbarten Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Wassermenge zeitanteilig berechnet, sofern für die jeweiligen Abrechnungszeiträume keine von der IKB AG ermittelten Bezugswerte vorliegen. Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der IKB AG oder mit Ansprüchen zulässig, die in rechtlichem Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder von der IKB AG anerkannt worden sind.

Elektronische Übersendung von Rechnungen: Wenn der Kunde sein Einverständnis erklärt, werden ihm alle Rechnungen sowie alle weiteren rechtlich erheblichen Mitteilungen und Erklärungen der IKB elektronisch übersendet. Eine Erklärung oder Mitteilung der IKB gilt dem Kunden als zugegangen, wenn sie in der Mailbox jener E-Mail-Adresse eingeht, die der Kunde der IKB zuletzt mitgeteilt hat. Wenn der Kunde weiters sein Einverständnis erklärt, ist die IKB berechtigt, Rechnungen und andere rechtlich bedeutsame Erklärungen lediglich elektronisch unter [www.ikb.at](http://www.ikb.at) abrufbereit zu halten. In diesem Fall gelten Rechnungen und andere rechtliche Erklärungen dem Kunden nach drei Tagen als zugegangen. Der Zugang zu den Rechnungsdaten erfolgt über die Seite [www.ikb.at](http://www.ikb.at) unter der Rubrik Kundenservice per Login durch Eingabe von Benutzername und Passwort und ist über jeden Internet-Zugang möglich. Benutzername und Passwort werden dem Kunden nach erstmaliger Registrierung (Eingabe von Anlagennummer und Kundennummer) automatisiert an die vom Kunden im Zuge der Anmeldung bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt. Bei Verfügbarkeit bzw. Abrufbarkeit einer neuen Rechnung erhält der Kunde eine entsprechende E-Mail-Benachrichtigung an die vom Kunden zu letzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Der Kunde verpflichtet sich, seine Rechnungen durch Einsicht in den Login-Bereich tatsächlich abzurufen.

Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) zur Zahlung fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung

maßgeblich. Die Fälligkeiten der monatlichen Teilzahlungsbeträge ergeben sich aus dem jeweiligen dem Kunden im vorhinein für die Abrechnungsperiode bekanntgegebenen Zahlungsplan.

Der Anschlusskostenbeitrag und die Kosten für die Verlegung der Anschlussleitung werden von der IKB nach Herstellung des Hausanschlusses in Rechnung gestellt.

Besteht Miteigentum am Bauwerk bzw. Grundstück oder Wohnungseigentum, so erfolgt die Rechnungslegung über die Entgelte an einen bevollmächtigten Vertreter der Eigentümergemeinschaft. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

2. Zahlungen des Kunden sind abzugsfrei auf das Konto der IKB AG zu leisten. Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen und ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von vier Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank lautbaren Basiszinssatz sowie bei Unternehmensgeschäften in der Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 1333 Abs. 2 ABGB) verrechnet. Die Höhe der Mahnspesen ergibt sich aus dem jeweils geltenden Preisblatt der IKB.

Eingehende Zahlungen werden ungeachtet vom Kunden allenfalls anders lautend erklärter Widmungen zuerst auf Verzugszinsen (gemäß § 1416 ABGB), dann auf alle Einbringungskosten (gerichtliche oder außergerichtliche), und schließlich auf sonstige ausstehende Forderungen angerechnet. Einlangende Zahlungen werden darüber hinaus in beschriebener Reihenfolge zuerst auf die älteste offene Forderung angerechnet. Wenn nach Vertragsabschluss Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Annahme eines erhöhten Einbringlichkeitsrisikos von Ansprüchen gegen den Kunden rechtfertigen, ist die IKB berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten in angemessener Frist oder Vorauszahlung zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben (oder zu verändern drohen) oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtert haben (oder zu verschlechtern drohen). Dies gilt auch, wenn bei Vertragsabschluss die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

3. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten für die Betreuung und/oder die Einbringung der Forderung der IKB zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreuung und/oder Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

4. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten



Formularen bei Telebanking) ist die IKB berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag lt. Preisblatt in Rechnung zu stellen.

5. Die IKB tritt mit ihrer Leistung gegenüber dem Kunden in Vorlage und verlangt deren Bezahlung erst im Nachhinein. Aus diesem Grund kann die IKB die Leistungserbringung davon abhängig machen, dass der Kunde eine Vorauszahlung in Höhe der doppelten voraussichtlichen Abrechnungssumme für die jeweilige Leistung zahlt.

Das Recht, eine Vorauszahlung zu verlangen, besteht bei Konsumenten unter folgenden Voraussetzungen:

- Wenn die IKB unbeglichene Forderungen gegen den Kunden hat und diese bereits mindestens einmal eingemahnt wurden.
- Wenn über den Kunden das Schuldenregulierungsverfahren (Privatkonkurs) eröffnet oder die Einleitung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgewiesen wurde.
- Wenn eine Bonitätsauskunft über den Kunden negativ ist.

Das Recht, eine Vorauszahlung zu verlangen, besteht bei Unternehmern unter folgenden Voraussetzungen:

- Wenn die IKB unbeglichene Forderungen gegen den Kunden hat und diese bereits mindestens einmal eingemahnt wurden.
- Wenn der Kunde insolvent ist.
- Wenn das KSV-Rating des Kunden schlechter als 400 ist oder wenn infolge Neueröffnung noch kein Rating vorliegt.

Die Vorauszahlung kann durch Zahlung, Bankgarantie oder eine gleichwertige Besicherung erbracht werden. Die IKB hat das Recht, die Vorauszahlung zur Befriedigung aller gegen den Kunden bestehender Ansprüche heranzuziehen. Sollte dies nicht notwendig werden und sollten die Voraussetzungen für die Auferlegung der Vorauszahlungsverpflichtung nachträglich wegfallen, kann der Kunde einen Antrag auf Rückzahlung der Vorauszahlung stellen. Die Rückzahlung erfolgt zum Nominalwert ohne Verzinsung. Eine allfällige Verzinsung wird von der IKB als Abgeltung des Einbringlichkeitsrisikos einbehalten.

6. Bonitätsprüfung: Die IKB ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Abwicklung des Wasserlieferungsvertrages Bonitätsauskünfte durch Anfragen bei Gläubigerschutzverbänden einzuholen. Für Inkassozwecke ist die IKB berechtigt, Daten des Kunden wie insbesondere Name (einschließlich früherer Namen), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Angaben zu Zahlungsverzug und offenem Saldo sowie Unregelmäßigkeiten bei der Vertragsabwicklung an Gläubigerschutzverbände, Rechtsanwälte und Inkassobüros zu übermitteln.

Die IKB benennt dem Kunden auf Anfrage die Anschriften dieser Unternehmen, die dem Kunden auch Auskunft über die Daten erteilen, die über ihn gespeichert

sind. Der Kunde erklärt überdies sein ausdrückliches Einverständnis, dass diese Daten auch an andere Geschäftsbereiche der IKB und Unternehmen weitergegeben werden dürfen, mit denen die IKB in konzernmäßiger Verbindung steht.

7. Soweit die Ablesung durch den Kunden erfolgt, ist die IKB berechtigt, sich aus Fehlablesungen ergebende Nachforderungen innerhalb von 3 Jahren ab Fehlablesung unter Hinzurechnung der obgenannten Verzinsung nach zu verrechnen.

## XI. Kündigung

1. Der Wasserlieferungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann vom Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsletzten des folgenden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

2. Eine vorzeitige Beendigung aus wichtigem Grund ist für beide Vertragspartner jederzeit möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) wenn über das Vermögen eines der Vertragspartner das Konkursverfahren eröffnet oder die Einleitung eines solchen mangels Masse abgewiesen wird;
- b) die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Aussetzung der Vertragspflichten und nutzlosen Verstreichens einer Frist von einem Monat;
- c) wenn wesentliche Verpflichtungen des Vertrages verletzt wurden. Wesentliche Verpflichtungen sind alle Verpflichtungen, die die IKB gem. Punkt XII zur Einstellung der Versorgung berechtigten.

## XII. Einstellung der Versorgung

1. Die IKB ist berechtigt, die Versorgung einzustellen,

- a) wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig Eigentum der IKB beschädigt oder Wasser vertragswidrig entnimmt oder bezieht;
- b) wenn der Kunde mit Zahlungen in Höhe von zwei Monatsrechnungen oder mehr im Verzug ist;
- c) bei Verweigerung einer von der IKB geforderten Sicherstellung;
- d) bei Verweigerung des Zutrittes nach vorausgegangener schriftlicher Aufforderung an den Kunden;
- e) wenn der Kunde auf das Wasserversorgungsnetz rückwirkende Störquellen trotz schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist oder bei Gefahr in Verzug nicht umgehend beseitigt.

2. Die IKB hat die gemäß Pkt. 1 eingestellte Wasserversorgung unverzüglich wieder aufzunehmen,

- a) in Fällen des Pkt. 1 lit. a, b und c nach Bezahlung

- des geforderten Betrages oder nach Einigung über den Schadenersatz, über die Zahlungsmodalitäten oder über entsprechende Sicherheiten;
- b) in den Fällen des Pkt. 1 lit. d bei Einigung über die künftige Vermeidung des Anlasses der Einstellung der Wasserversorgung;
- c) in den Fällen des Pkt. 1 lit. e nach vollständiger Beseitigung der Störquellen.

### **XIII. Haftung**

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Die IKB haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht für Folgeschäden und entgangenen Gewinn.

### **XIV. Verwendung von Wasser**

1. Wasser darf nur für die Versorgung der gemäß Wasserlieferungsvertrag angeschlossenen Liegenschaften und nur zur Deckung des Trink- und Nutzwasserbedarfes verwendet werden. Die Weitergabe von Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der IKB ist nicht zulässig.

2. Ein Inverkehrbringen des von der IKB gelieferten Trinkwassers als abgefülltes oder verpacktes Trink- oder Tafelwasser bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der IKB. Die Verwendung der Bezeichnung „Innsbrucker Trinkwasser“ bzw. „Trinkwasser aus Innsbruck“ ist ausdrücklich untersagt.

### **XV. Allgemeines**

1. Änderungen der AGB-Wasser werden dem Kunden schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Sie gelten als vereinbart, wenn der Kunde nach Erhalt dieser Mitteilung nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht. Die IKB verpflichtet sich, bei Übersendung der geänderten AGB-Wasser schriftlich auf die vierwöchige Frist und auf die Auslegung des Verhaltens des Kunden hinzuweisen.

2. Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen AGB-Wasser und die unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer bei Konsumenten – eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen nach dem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

3. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Forderungen gegen die IKB aufzurechnen, die in keinem rechtlichen Zusammenhang mit den Forderungen der IKB gegenüber dem Kunden stehen. Diese Bestimmung gilt nicht für Konsumenten.

4. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die nicht mit Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes abgeschlossen werden, ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck vereinbart. Es ist ausschließlich materielles Österreichisches Recht anzuwenden.

5. Der Kunde ist verpflichtet, den Wasserlieferungsvertrag samt diesen AGB auf einen Einzelrechtsnachfolger im Eigentum hinsichtlich des Grundstücks, für dessen Versorgung der Wasserlieferungsvertrag abgeschlossen wurde, zu überbinden. Der Kunde wird die IKB vom Eigentümerwechsel verständigen.

### **XVI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Allfällige Änderungen oder Ergänzungen der Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall des Abgehens vom Schriftformerfordernis. Wenn der Kunde Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes ist, sind auch formlose Erklärungen der IKB und ihrer Vertreter wirksam.

2. Zustellungen und Willenserklärungen erfolgen bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Anschrift rechtswirksam an die vom Kunden im Vertrag angegebene Adresse. Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss die maßgeblichen und im Vertrag abgefragten Daten vollständig und richtig anzugeben. Bei unrichtigen, unvollständigen und unklaren Angaben durch den Kunden haftet dieser für alle der IKB daraus entstehenden Kosten. Der Kunde ist bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet, Änderungen des Namens, der Anschrift bzw. einen Wechsel des Wohnsitzes der IKB unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Im Unterlassungsfall gilt jede schriftliche Mitteilung, die an die Anschlussadresse des Kunden erfolgt, als den Erfordernissen einer wirksamen Zustellung genügend.

3. Der Kunde hat alle seine Person betreffenden bzw. für die Vertragsabwicklung wesentlichen Änderungen von Stammdaten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung, schriftlich bekannt zu geben. Wesentliche Änderungen betreffen insbesondere:

- Name, Firmenname
- Anschrift
- Rechnungsanschrift
- Bankverbindung, Kreditkartenverbindung
- Firmenbuchnummer oder sonstige Registernummern

- Rechtsform
- Verlust der Rechtsfähigkeit
- E-Mail-Adresse (bei elektronischer Übersendung von Rechnungen)

Unterlässt der Kunde die Bekanntgabe von Anschriftsänderungen, gelten für ihn Schriftstücke als rechtswirksam zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden.

4. Datenweitergabe: Die IKB ist berechtigt, kundenbezogene Daten unter Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Vertragsabwicklung für die sich aus dem Kundenvertrag ergebenden Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln. Die IKB ist zur Abwicklung des Kundenvertrages berechtigt, Stamm- und Verkehrsdaten ihren Erfüllungsgehilfen, Subunternehmern sowie anderen Geschäftsbereichen als Dienstleister zu überlassen. Konsumenten werden auf etwaige Einverständniserklärungen sowie Widerrufs- und Widerspruchsrechte im Kundenantrag gesondert hingewiesen. Die IKB AG wird die den Kunden betreffenden Daten nach Beendigung der Rechtsbeziehung mit ihm löschen, sofern diese nicht mehr benötigt werden, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen. Der Kunde ist bis auf Widerruf damit einverstanden, dass die IKB zum Zwecke der Produktinformation telefonisch, per Fax oder auf elektronischem Weg mit ihm Kontakt aufnimmt.

Stand: Jänner 2008

---

**Informationen:**

Hotline 0800 500 502  
kundenservice@ikb.at  
www.ikb.at

**Geschäftszeiten Kundencenter**

Mo. bis Do. von 8.00 bis 17.00 Uhr  
Fr. von 8.00 bis 13.00 Uhr

Innsbrucker Kommunalbetriebe AG  
A-6020 Innsbruck, Salurner Straße 11